



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild**  
**SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;  
hier: Auflösung des Landesamts für Asyl und Rückführungen  
(Drs. 18/11600)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Dem Art. 6 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Stellen des Kap. 03 11 (Landesamt für Asyl und Rückführungen) innerhalb des Epl. 03 in die Kap. 03 01 (Ministerium) und 03 08 (Regierungen) umzusetzen und bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln. <sup>2</sup>Die für die umgesetzten Stellen veranschlagten Haushaltsmittel sind zusammen mit den Stellen umzusetzen.“

2. Dem Art. 8 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, innerhalb des Epl. 03 die in Kap. 03 11 (Landesamt für Asyl und Rückführungen) in den Hauptgruppen „Sächliche Verwaltungsausgaben“ und „Sonstige Sachinvestitionen“ bereitgestellten Mittel in das Kap. 03 08 (Regierungen) und die in der TG 51 (Ausgaben für Abschiebungshafteinrichtungen) bereitgestellten Mittel in das Kap. 03 13 (Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern) umzusetzen und umzuwandeln.“

3. Nach Art. 8 wird folgender Art. 9 eingefügt:

### **„Art. 9**

#### **Änderung des Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetz**

Das Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl. S. 338, BayRS 26-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 272 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 2 und 2a werden aufgehoben.
2. Die bisherigen Art. 3 und 4 werden die Art. 2 und 3.“
4. Die bisherigen Art. 9 bis 14 werden die Art. 10 bis 15 und in Art. 15 Abs. 2 (bisher Art. 14 Abs. 2) wird die Angabe „Art. 10 und 12“ durch die Angabe „Art. 11 und 13“ ersetzt.

**Begründung:**

Mit Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 612) wurde zum 1. August 2018 das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) als eine dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unmittelbar nachgeordnete rechtlich selbständige Landesoberbehörde errichtet.

Das Landesamt hat Dienstsitze in Ingolstadt/Manching und in München.

Das LfAR erfüllt gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz – AGAufenthG) als Ausländerbehörde landesweit Aufgaben im Vollzug ausländerrechtlicher Vorschriften und nimmt im Rahmen von § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAusR) vom 27. August 2018 (GVBl. S. 714, 738) vor allem folgende landesweiten operativen Verwaltungsaufgaben im Bereich der Rückführung wahr:

- zentrale Beschaffung von Passersatzpapieren und Heimreisedokumenten,
- Bearbeitung von Schubaufträgen der Ausländerbehörden,
- Organisation und Koordinierung von Einzel- und Sammelabschiebungen,
- operative Zusammenarbeit auf Bundes- und Landesebene mit den für die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung befassen Behörden, Organisationen und Einrichtungen,
- Koordinierung und Verstärkung der Rückkehrprogramme,
- Zentralstelle Ausländerextremismus,
- Intensivierung der Abschiebung randalierender und gewalttätiger Asylbewerber,
- Betrieb einer Abschiebungshafteinrichtung gemäß Art. 2a AGAufenthG auf dem Gelände des Flughafens Franz-Josef-Strauß München.

Das LfAR wird zum 1. Januar 2022 aufgelöst und seine Aufgaben im Vollzug ausländerrechtlicher Vorschriften werden an die Zentralen Ausländerbehörden (zurück)übertragen.